

# Satzung des Fördervereins

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen  
" Förderverein der Grundschule Trebbin "
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name " Förderverein der Grundschule Trebbin e.V."

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Trebbin.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Trebbin in ihrer vielfältigen Ausprägung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  - 1.1. die Förderung und Unterstützung vielfältiger Veranstaltungen und kultureller Aktivitäten:  
Fest der Jungen Talente, Lesewettbewerb, Umwelttag, Elternabend, Projekttag, Sportfest, Mathematikolympiade, Schulfeste usw.
  - 1.2. die Pflege und Entwicklung von Traditionen
  - 1.3. die materielle und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen
  - 1.4. die zusätzliche Beschaffung von Arbeitsmaterialien u.ä.
  - 1.5. die materielle und finanzielle Unterstützung bei der Ausgestaltung des Schulgebäudes und der schulischen Aufgaben

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das "Vermögen" des Vereins darf nur diesen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinem Bestreben unterstützen und fördern will, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt / Ausschluss / Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
4. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, wie z.B. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, Beitragsrückstand, Verstoß gegen die Satzung des Vereins, sonstige Gründe, die eine Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lassen, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder).

#### **§ 5 Einkünfte**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder

2. den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und anderen Personen

3. den Ertragnissen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragssätze fest.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Vorstand führt die *Geschäfte* im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung

einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt gemacht.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters, Festsetzung des jährlichen Mindestbeitragsatzes

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Versammlungsleiter / in und dem Schriftführer / in unterzeichnet ist.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von seinen / ihren Stellvertreter/ innen, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen eine Versammlungsleiter/ in.

7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt an die Grundschule Trebbin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.